

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta zur Bekämpfung der Piraterie vor der Küste Somalias

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 3. April 2019 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta (im Folgenden Atalanta) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Es können insgesamt bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden, solange ein Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, ein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2020.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und der Resolutionen 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 2020 (2011) vom 22. November 2011, 2077 (2012) vom 21. November 2012, 2125 (2013) vom 18. November 2013, 2184 (2014) vom 12. November 2014, 2246 (2015) vom 10. November 2015, 2316 (2016) vom 9. November 2016, 2383 (2017) vom 7. November 2017, 2442 (2018) vom 6. November 2018 und nachfolgender Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Verbindung mit der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP des Rates der EU vom 10. November 2008, den Beschlüssen des Rates der EU 2009/907/GASP vom 8. Dezember 2009, 2010/437/GASP vom 30. Juli 2010, 2010/766/GASP vom 7. Dezember 2010, 2012/174/GASP vom 23. März 2012, 2014/827/GASP vom 21. November 2014, 2016/2082/GASP vom 28. November 2016, 2018/1083/GASP vom 30. Juli 2018 und 2018/2007/GASP vom 17. Dezember 2018 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

Aus den unter Nummer 2 aufgeführten Rechtsgrundlagen sowie den durch die EU festgelegten Einsatzregeln und nach Maßgabe des Völkerrechts ergeben sich für die Bundeswehr im Rahmen von Atalanta folgende Aufgaben:

- a) Gewährung von Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe, unter anderem durch die Präsenz bewaffneter Kräfte an Bord dieser Schiffe;
- b) auf Grundlage einer Einzelfallbewertung der Erfordernisse Schutz von zivilen Schiffen in den Gebieten, in denen der Einsatz stattfindet;
- c) Überwachung der Gebiete vor und an der Küste Somalias einschließlich der Hoheitsgewässer und inneren Gewässer Somalias, die Gefahren für maritime Tätigkeiten, insbesondere den Seeverkehr, bergen;
- d) Durchführung der erforderlichen Maßnahmen einschließlich des Einsatzes von Gewalt zur Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen, die im Operationsgebiet begangen werden bzw. begangen werden könnten;
- e) Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von Personen, die im Sinne der Artikel 101 und 103 des Seerechtsübereinkommens der VN im Verdacht stehen, Piraterie oder seeräuberische Handlungen begehen zu wollen, diese zu begehen oder begangen zu haben, sowie Beschlagnahme der Schiffe der Piraten oder Seeräuber, der Ausrüstung und der erbeuteten Güter und Schiffe. Diese Maßnahmen erfolgen im Hinblick auf eine eventuelle Strafverfolgung durch Deutschland, durch andere Mitgliedstaaten der EU oder durch zur Aufnahme und Strafverfolgung bereite Drittstaaten;
- f) Herstellung einer Verbindung zu und Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen sowie den Staaten, die in der Region zur Bekämpfung von Piraterie oder seeräuberischen Handlungen vor der Küste Somalias tätig sind;
- g) Erhebung von personenbezogenen Daten nach geltendem Recht zu den in Buchstabe e genannten Personen, wobei sich diese Daten auf Merkmale beziehen, die der Identifizierung besagter Personen dienlich sind, einschließlich Fingerabdrücken, sowie folgender Angaben unter Ausschluss sonstiger personenbezogener Angaben: Name, Geburtsname, Vornamen, gegebenenfalls Aliasnamen; Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Geschlecht; Wohnort, Beruf und Aufenthaltsort; Führerscheine, Identitätsdokumente und Reisepassdaten;
- h) Übermittlung von Daten im Rahmen des geltenden Rechts zum Zwecke ihrer Verbreitung mittels der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und ihres Abgleichs mit INTERPOL-Datenbanken an das Nationale Zentralbüro (NZB) von INTERPOL der Mitgliedstaaten in Erwartung des Abschlusses eines Abkommens zwischen der Union und INTERPOL sowie gemäß den zwischen dem Befehlshaber der EU-Operation und dem Leiter des betreffenden NZB zu schließenden Vereinbarungen:
 - personenbezogene Daten nach Buchstabe g,
 - Daten in Bezug auf von derartigen Personen verwendete Ausrüstung nach Buchstabe e.Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an INTERPOL nicht verwahrt;
- i) Übermittlung der unter Buchstabe h genannten Daten an EUROPOL nach den Bestimmungen einer zwischen der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und EUROPOL zu treffenden Vereinbarung. Diese personenbezogenen Daten werden nach ihrer Übermittlung an EUROPOL nicht verwahrt;
- j) Beitrag zur Überwachung der Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten sowie Unterstützung des

von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) entwickelten Lizenz- und Registrierungssystem für die handwerkliche und industrielle Fischerei in den der somalischen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gewässern – sobald dieses einsatzbereit ist – mit Ausnahme jeglicher Strafverfolgungstätigkeiten;

- k) Herstellung einer Verbindung zu den somalischen Stellen und privaten, in deren Namen tätigen Unternehmen, die vor der Küste Somalias im weiter gefassten Bereich der maritimen Sicherheit arbeiten, um deren Aktivitäten und Kapazitäten besser zu verstehen und Konflikten bei Operationen auf See vorzubeugen;
- l) Unterstützung der zivilen GSVP-Mission EUCAP Somalia, der EU geführten Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia, des EU-Sonderbeauftragten für das Horn von Afrika und der EU-Delegation in Somalia durch logistische Unterstützung, Bereitstellung von Expertise oder Ausbildung auf See auf deren Anforderung und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Kapazitäten und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Auftrags und des Einsatzgebiets von Atalanta sowie Beitrag zur Umsetzung der einschlägigen EU-Programme, insbesondere des regionalen Programms für die Sicherheit der Meere (Programme to Promote Regional Maritime Security, MASE) im Rahmen des 10. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF);
- m) Bereitstellung der von den Atalanta-Einheiten über Fischereitätigkeiten vor der Küste Somalias gesammelten Daten an die zuständigen Dienststellen der Kommission zur Weiterleitung an die Thunfischkommission für den Indischen Ozean, deren Mitgliedstaaten und die FAO sowie Unterstützung der somalischen Behörden bei der Bereitstellung von Daten über Fischereitätigkeiten, die im Laufe der Operation gesammelt wurden, sobald ausreichende Fortschritte an Land im Bereich des Aufbaus maritimer Kapazitäten, einschließlich Sicherheitsmaßnahmen für den Informationsaustausch, erzielt worden sind;
- n) Unterstützung der Tätigkeiten der Sachverständigengruppe für Somalia gemäß der Resolution 2444 (2018) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen in Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und im Rahmen der verfügbaren Mittel und Fähigkeiten, indem dieser Sachverständigengruppe Schiffe, die im Verdacht stehen, Piratennetzwerke zu unterstützen, beobachtet und gemeldet werden.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung werden folgende militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Führung,
- Führungsunterstützung,
- militärisches Nachrichtenwesen,
- Seeraumüberwachung,
- Lagebilderstellung und -austausch mit allen Beteiligten und relevanten Organisationen und Einrichtungen zur Erfüllung des Auftrages,
- Sicherung und Schutz, einschließlich des Begleitschutzes und der Einschiffung von Sicherungskräften auf zivilen Schiffen,
- Durchführung präventiver Maßnahmen und ggf. erforderliche gewaltsame Beendigung von Akten der Piraterie und Seeräuberei,
- Ingewahrsamnahme, einschließlich des Zugriffs, des Festhaltens sowie des Transports zum Zwecke der Übergabe an die zuständigen Strafverfolgungsorgane,

- operative Information,
- sanitätsdienstliche Versorgung,
- Evakuierung, einschließlich medizinischer Evakuierung,
- logistische und administrative Unterstützung, einschließlich Transport und Umschlag.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den zur Führung von Atalanta gebildeten Stäben und Hauptquartieren, einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit, sowie – soweit erforderlich – Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen und internationalen Dienststellen, Behörden und Organisationen eingesetzt.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der EU-geführten Operation Atalanta auf Basis der unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen die in den Nummern 4 und 8 hierfür genannten Fähigkeiten der EU anzuzeigen und im Rahmen von Atalanta längstens bis zum 31. Mai 2020 einzusetzen. Die Ermächtigung erlischt, wenn das Mandat des Sicherheitsrates der VN oder der Beschluss des Rates der EU nicht verlängert wird oder vorzeitig endet.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von Atalanta eingesetzten Kräfte richten sich nach dem allgemeinen Völkerrecht sowie nach

- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982,
- den Bestimmungen der unter Nummer 2 als rechtliche Grundlagen genannten Resolutionen des Sicherheitsrates der VN und der Gemeinsamen Aktion sowie den Beschlüssen des Rates der EU,
- Vereinbarungen, welche bezüglich der Rechtsstellung der einzuschiffenden Sicherungskräfte zu schließen sind,
- den zwischen der EU und der früheren Übergangsbundesregierung von Somalia bzw. der neuen somalischen Regierung sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung sowie der Einsatzdurchführung genutzt wird, getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen.

Die Operation Atalanta ist ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den unter Nummer 2 genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht aus den somalischen Küstengebieten und inneren Küstengewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Hinzu kommt der Luftraum über diesen Gebieten. Innerhalb dieses Einsatzgebiets wird auf Vorschlag des Operationskommandeurs ein zur Erfüllung seines Auftrags zweckmäßiges Operationsgebiet durch den Rat der EU bzw. dessen Gremien festgelegt.

Deutsche Einsatzkräfte dürfen bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand vorgehen. Sie werden hierfür

nicht am Boden eingesetzt. Die Durchführung etwaiger Rettungsmaßnahmen bleibt davon unberührt. Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, Versorgung sowie Einsatzdurchführung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an Atalanta und ihre Aufgaben können insgesamt bis zu 400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen der Operation kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Operation Atalanta teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der EU-geführten Operation Atalanta werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 voraussichtlich insgesamt rund 40 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2019 rund 23,3 Mio. Euro und auf das Haushaltsjahr 2020 rund 16,7 Mio. Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2019 wurde im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben im Haushaltsjahr 2020 wird im Rahmen der Aufstellung des Regierungsentwurfs des Bundeshaushalts 2020 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen werden.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Vor dem Hintergrund der Globalisierung und der Zunahme des internationalen Handels nimmt das Seegebiet am Horn von Afrika als Verbindungsglied und Haupthandelsroute zwischen Europa, der Arabischen Halbinsel und Asien eine elementare Funktion für die Versorgungssicherheit ein und ist von grundlegender sicherheitspolitischer Relevanz für Deutschland und die Europäische Union. Ebenfalls ist zu beobachten, dass die strategische Lage der Staaten am Horn von Afrika in den vergangenen Jahren zu einem stetigen Zuwachs an internationalen Akteuren vor Ort geführt hat.

Gleichwohl bleibt die Region politisch instabil und anfällig für externe destabilisierende Einflüsse. Der Fortgang und Erfolg der Transformation in Äthiopien und ihre Auswirkungen auf das Beziehungsgefüge am Horn von Afrika sind – trotz aktuell positiver Entwicklung – ungewiss. Große Herausforderungen und Risiken der Region liegen in schwachen staatlichen Strukturen, innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Konflikten um Macht, Ressourcen und Einflussphären, gewalttätigem Extremismus und organisierter Kriminalität. Weitere Faktoren sind sozioökonomische Probleme wie Armut, Nahrungsmittelknappheit, fragile Ökosysteme (Dürrierisiko), Bevölkerungswachstum und Flucht- und Migrationsbewegungen. Die humanitäre Versorgung von notleidenden Menschen in Somalia, in Jemen, im Südsudan, im Sudan sowie in Äthiopien mit Nahrungsmitteln durch das Welternährungsprogramm (WFP) der Vereinten Nationen ist maßgeblich von der Sicherheit maritimer Transportwege abhängig. Unter diesen Rahmenbedingungen leistet die Präsenz der Europäischen Union im Seegebiet vor dem Horn von Afrika einen wichtigen Beitrag zur Wahrung europäischer Interessen und zur Stabilisierung der Region.

In den zurückliegenden Jahren wurde das Geschäftsmodell der Piraterie vor der Küste Somalias dank des Engagements der internationalen Gemeinschaft sowie der konsequenten Anwendung gemeinsam erarbeiteter Verhaltensregeln durch die Handelsschifffahrt, inklusive des Einsatzes privater bewaffneter Sicherheitsteams an Bord von Handelsschiffen, erfolgreich zurückgedrängt. Zwischen Mitte 2014 und Anfang 2017 wurde am Horn von Afrika lediglich ein erfolgloser Piratenangriff registriert. Ab dem Frühjahr 2017 kam es wieder in unregelmäßigen Abständen zu vereinzelt Piratenangriffen, zuletzt am 16. Oktober 2018. Dabei blieben die Angriffe – bis auf eine erfolgreiche Entführung im März 2017, die ohne Lösegeldzahlung beendet werden konnte – allesamt erfolglos.

Die Fragilität der staatlichen Strukturen in Somalia, insbesondere im Sicherheitssektor, und die noch schwach ausgeprägte Rechtsstaatlichkeit lassen den für die Piraterie und andere organisierte Kriminalität verantwortlichen kriminellen Netzwerken weiterhin viele Rückzugsräume. Insbesondere bei für die Piraten günstigem Wetter in den Zwischenmonsunzeiten wird es voraussichtlich auch in Zukunft zu Versuchen kommen, die Abwehrfähigkeit der Handelsschifffahrt und die Wachsamkeit der internationalen Seestreitkräfte auf den Prüfstand zu stellen.

Die in Somalia und von Somalia aus auf dem Meer agierende organisierte Kriminalität wirkt sich negativ auf die Sicherheit und Stabilität am Horn von Afrika aus. Der fortwährende Konflikt in Jemen wirkt zudem zusätzlich destabilisierend in der Region und begünstigt eine Diversifizierung der kriminellen Aktivitäten. So ist im vergangenen Jahr eine deutliche Zunahme von Schleuser- und Schlepperaktivitäten zum Menschenhandel und Migrantenschmuggel sowie des Schmuggels von Drogen und Waffen zu verzeichnen. Außerdem gab es Angriffe der jemenitischen Huthi-Rebellen im Süden des Roten Meeres auf Schiffe, die unter den Flaggen Saudi-Arabiens oder der Vereinigten Arabischen Emirate fahren; bisher ohne Folgen für die Handelsschifffahrt oder im Auftrag internationaler Organisationen fahrender Schiffe.

Eine nachhaltige Stabilisierung der Lage am Horn von Afrika ist vor allem vom Aufbau eines funktionierenden Staatswesens in Somalia abhängig. Insbesondere bleibt der Aufbau eines funktionierenden somalischen Sicherheitsapparats (Polizei und Armee) ein wichtiges Ziel, um die somalischen Behörden zu befähigen, die volle Sicherheitsverantwortung zu übernehmen und die autonome Kontrolle über das gesamte Staatsgebiet einschließlich des angrenzenden Küstenmeeres auszuüben. Diese Übergabe der Sicherheitsverantwortung von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (African Union Mission in Somalia – AMISOM) an somalische Sicherheitskräfte hat mit dem Übergangsplan von Mai 2018 begonnen und soll in den kommenden Jahren schrittweise und lagebedingt vollzogen werden.

In den vergangenen Jahren konnten politische Fortschritte durch die voranschreitende Föderalisierung und den Ausbau demokratischer Prozesse im Rahmen der Regierungsbildung nach den Präsidentschaftswahlen 2017 sowie den Vorbereitungen für allgemeine, landesweite Wahlen 2020/2021 verzeichnet werden. Insbesondere im

wirtschaftlichen Bereich schreitet die Reformagenda voran. Die somalische Regierung konnte die Eigeneinnahmen und Finanzverwaltung stark verbessern und macht gute Fortschritte bei der Normalisierung der Beziehungen zu den internationalen Finanzinstituten. Jedoch führen Spannungen, Machtrivalitäten und Misstrauen zwischen Zentralregierung und föderalen Gliedstaaten sowie zwischen den Clan-Eliten immer wieder zur Verlangsamung oder gar Lähmung von Reformen. So bleibt der Aufbau der Sicherheitskräfte schleppend. Korruption in allen Bereichen bleibt ein weitverbreitetes Problem.

Hinzu kommt die Bedrohung durch islamistisch geprägte Terrorgruppen, vor allem Al Shabaab, welche weiterhin Handlungsfreiheit in weiten Teilen Südsomalias hat und jederzeit zu Anschlägen im In- und Ausland – wie beispielsweise in Nairobi am 15. Januar 2019 – in der Lage ist. Zusätzliches Destabilisierungspotenzial für Somalia bergen rivalisierende Interessen und Einflussnahme externer Akteure aus der Region bzw. den arabischen Golfstaaten.

II. Die Rolle von EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta

Die EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta wurde am 10. November 2008 vom Rat der Europäischen Union (2008/851/GASP) auf Grundlage der Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008) und 1838 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ins Leben gerufen. Zuletzt wurde die Operation am 30. Juli 2018 von der EU bis zum 31. Dezember 2020 verlängert. Mit der Ratsentscheidung vom 30. Juli 2018 wurde neben der Verlängerung des EU-Mandats ebenfalls die Verlegung des operativen Hauptquartiers von Northwood, Großbritannien, nach Rota, Spanien, und des zu Atalanta gehörigen Maritimen Lagezentrums (Maritime Security Centre Horn of Africa – MSCHOA) nach Brest, Frankreich, beschlossen. Notwendig wurde dies durch die Entscheidung Großbritanniens, die EU zu verlassen.

Die politischen Ziele der EU aus ihrem strategischen Rahmen für das Horn von Afrika („Strategic Framework for the Horn of Africa“) vom 14. November 2011 sind unverändert gültig. Dementsprechend blickt die EU auf eine lange Geschichte hohen Engagements mit der somalischen Regierung, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der East African Community, der Intergovernmental Authority on Development (IGAD) und weiteren internationalen Partnern zurück. Der Fokus liegt weiterhin auf dem Aufbau stabiler staatlicher Strukturen in Somalia.

Das Engagement der EU am Horn von Afrika ist eingebettet in einen integrierten Ansatz, der auf der Grundannahme beruht, dass die jeweiligen Stärken der verschiedenen politischen und operativen Instrumente besonders effektiv zur Geltung kommen, wenn sie sich gegenseitig ergänzen. In Somalia umfasst der Ansatz neben dem Engagement im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) auch die substanzielle finanzielle Unterstützung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mandatierten AU-Friedensmission AMISOM sowie umfassende politische, entwicklungspolitische und humanitäre Maßnahmen.

Neben der Operation Atalanta tragen als Einsätze der GSVP auch die militärische EU-Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Somalia sowie die zivile Mission EUCAP Somalia zur Stabilität von Somalia und der Region am Horn von Afrika bei. Die zivile Mission EUCAP Somalia dient dem Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Küstengebiets- und Seeraumkontrolle mit dem Fokus auf eine Verbesserung der Hafensicherheit in vier ausgewählten Häfen in Somalia. Die Zielsetzung der EUTM Somalia ist der nachhaltige Aufbau von Streitkräften des Landes. Im Rahmen freier Kapazitäten unterstützt die Operation Atalanta sowohl EUCAP als auch EUTM Somalia durch Logistik und maritime Expertise, ebenso wie die Programme der EU-Kommission zur Erhöhung der maritimen Sicherheit (MASE) und zur Verbesserung des maritimen Lagebildes in der Region (Critical Maritime Routes Indian Ocean, CRIMARIO).

Die Operation Atalanta hat in den vergangenen zehn Jahren zusammen mit anderen internationalen Akteuren eine signifikante Reduzierung der Piraterie erreicht. Sie ist Ausdruck der EU-Handlungsfähigkeit am Horn von Afrika. Ihre Präsenz trägt zu Stabilität und Sicherheit in der Region bei und wirkt auch über das aktuelle Anti-Pirateriemandat hinaus. Um diesen Erfolg angesichts der weiterhin fragilen politischen Situation in Somalia dauerhaft zu sichern, haben die EU-Mitgliedstaaten das EU-Mandat der Operation bis Ende Dezember 2020 verlängert.

Bis zum Ende des laufenden EU-Mandats wird die Operation mit verkleinerten Kommandostrukturen sowie einem reduzierten, saisonal flexibel angepassten Kräfteansatz fortgesetzt. Gleichzeitig ist die Erweiterung der Zusammenarbeit mit Dritten angestrebt. Im Rahmen des 2018 erarbeiteten Kooperationskonzeptes der EU findet eine verstärkte Nutzung des sogenannten „associated support“ statt. Dies umfasst die vorübergehende Einmeldung in der Region befindlicher seegehender Einheiten und Luftfahrzeuge sowohl von EU-Mitgliedstaaten als auch von Staaten, die sich am Horn von Afrika an der Pirateriebekämpfung beteiligen, wie z. B. der Republik

Korea.

Die angepasste saisonale Reduzierung der seegehenden und luftgestützten Kräfte bei uneingeschränkter Aufrechterhaltung des Schutzes der Schiffe des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (WFP) und der Mission der Afrikanischen Union für Somalia (AMISOM) berücksichtigt die Fähigkeit zum Wiederaufwuchs im Bedarfsfall. Die Anpassung des Fähigkeits- und Kräftebedarfs der EU bietet Deutschland die Möglichkeit, die Personalobergrenze von 600 auf 400 Soldatinnen und Soldaten zu reduzieren ohne Einschränkungen bei der Mandatserfüllung. Damit bleibt Deutschland einer der Haupttruppensteller und leistet weiterhin einen sichtbaren und signifikanten Beitrag zur Auftragserfüllung.

Das in die Operation Atalanta integrierte Maritime Lagezentrum für das Horn von Afrika (MSCHOA) ist als zentrale Institution für die Handelsschifffahrt für alle Angelegenheiten zur maritimen Sicherheit rund um das Horn von Afrika fest etabliert. Anfragen, die nicht in den Verantwortungsbereich der Operation Atalanta fallen, werden unter Berücksichtigung geltender Regularien an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Damit und durch einen strukturierten Informationsaustausch zum maritimen Lagebild unterstützt die Operation Atalanta auch künftig hoheitlich tätige Akteure in deren Bemühungen zur Bekämpfung illegaler maritimer Aktivitäten, wie zum Beispiel illegale Fischerei, Waffen-, Drogen- und Holzkohleschmuggel. Dies erfolgt ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten unter der Voraussetzung, dass die Wahrnehmung der Hauptaufgaben der Operation nicht beeinträchtigt wird. Eine Ausweitung des Auftrags und ein aktives Vorgehen gegen illegale Fischerei oder Waffen-, Holzkohle- oder Menschenschmuggel ist nicht vorgesehen.

Die erzielten Erfolge müssen auch über den laufenden EU-Mandatszeitraum hinaus gesichert werden. Daher soll die Zeit dazu genutzt werden, angesichts der weiter bestehenden und potenziell zukünftigen Herausforderungen in dieser strategisch wichtigen Region eine Entscheidung zur Frage einer zukünftigen dortigen maritimen EU-Präsenz treffen zu können. Mit Blick auf die Piraterie ist es Aufgabe der Handelsschifffahrt, langfristig Verantwortung zu übernehmen und die im Rahmen der Operation Atalanta entwickelten und bewährten Verhaltensregeln (Best Management Practices) kontinuierlich anzuwenden. Deutschland hat großes Interesse an der Stabilität in der Region sowie an sicheren Handelswegen. Die Bundesregierung wird sich daher gemeinsam mit den Partnern in der EU aktiv in die Diskussion um die Zukunft der europäischen sicherheits- und verteidigungspolitischen Rolle am Horn von Afrika einbringen.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Der integrierte europäische Ansatz entspricht dem nationalen Konzept des abgestimmten Einsatzes außen-, sicherheits- und entwicklungspolitischer Instrumente im Rahmen der Leitlinien „Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern“. Die Bundesregierung trägt damit zur Stärkung afrikanischer Eigenverantwortung und Unterstützung beim Aufbau selbsttragender Fähigkeiten zur Krisenbewältigung und Stabilisierung am Horn von Afrika bei. In diesem Zusammenhang dient das militärische Engagement im Rahmen der Operation Atalanta als „Rückversicherung zur See“ für die umfassenden Stabilisierungsbemühungen der EU an Land und ist sichtbarer Ausdruck der Umsetzung der Maritimen Sicherheitsstrategie der EU.

Das Engagement der Bundesregierung besteht neben dem Beitrag zum militärischen EU-Einsatz Atalanta sowie der finanziellen Unterstützung von EUTM Somalia aus gezielten zivilen Maßnahmen. Die zivile GSVP-Mission EUCAP Somalia übernimmt mittlerweile eine wichtige Funktion zur Stärkung der somalischen Fähigkeiten im Bereich maritimer Sicherheit und ist ein wichtiges Element des integrierten Ansatzes der EU. Mit dem erfolgreichen Aufbau lokaler Büros in den Gliedstaaten Somaliland und Puntland entfaltet sie auch entsprechende Flächenwirkung und kann im Aufbau von Hafenpolizeien, insbesondere in Mogadischu, konkrete Erfolge aufweisen. Seit September 2018 ist Deutschland wieder mit sekundierten zivilen Experten in der Mission vertreten. Es ist beabsichtigt, das deutsche personelle zivile Engagement weiter auszubauen.

Auf der internationalen Somalia-Konferenz im Mai 2017 in London wurde die Zusammenarbeit mit der Internationalen Gemeinschaft neu strukturiert. Sicherheitsthemen werden nunmehr im Rahmen eines „ganzheitlichen Sicherheitsansatzes“ (CAS – comprehensive approach to security) behandelt, um den vielen Querverbindungen etwa zwischen Polizeiarbeit, Terrorismusprävention und politischer Stabilisierung Rechnung zu tragen. Alle anderen Themen werden unter der 2013 gegründeten „Somalia Reconstruction and Development Facility“ (SDRF) koordiniert, die ebenfalls 2017 anhand von insgesamt neun sogenannten „Pillar Working Groups“ (PWGs) thematisch neu ausgerichtet wurde. Deutschland hat innerhalb der CAS-Struktur den Ko-Vorsitz der Arbeitsgruppe für Polizeiaufbau inne sowie innerhalb der SDRF-Struktur den Ko-Vorsitz für die Arbeitsgruppe Föderalisierung/Versöhnung und den Ko-Vorsitz für die gesamte Geberkoordinierung vor Ort.

Eine verstärkte Polizeizusammenarbeit hat hohe Priorität für die Stabilisierung Somalias. Die Bundesregierung unterstützt die Polizeizusammenarbeit und den Aufbau einer föderalen Polizeistruktur in Somalia bilateral durch das gemeinsame Polizeiprogramm JPP (Joint Police Programme) mit der EU und Großbritannien sowie auch durch ihre Beteiligung mit Polizeikräften aus Bund und Ländern an der politischen Sondermission der Vereinten Nationen UNSOM. Hier stellt Deutschland seit Februar wieder den Leiter der Polizeikomponente. Die Bundesregierung plant, im Rahmen der Ertüchtigungsinitiative, insbesondere die Polizeiausbildung zu stärken.

Zudem sollen die Waffenlagerung und -kontrolle durch die somalischen Streitkräfte verbessert werden. Die Bundesregierung hat darüber hinaus ein mehrdimensionales Stabilisierungs- und Konfliktnachsorgeportfolio zusammengestellt. Dies umfasst die Demobilisierung und Reintegration von ehemaligen Al-Shabaab-Kämpfern, die Unterstützung beim Föderalisierungsprozess sowie bei der Demokratie- und Rechtsstaatsförderung. Ferner fördert die Bundesregierung den Stabilisierungsprozess in Somalia durch gezielte Mediation und Unterstützung von Versöhnungsprozessen in lokalen Konflikten. Zur Ausbildung von AMISOM-Truppen wird in Kenia am International Peace Support Training Center mit Mitteln der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung ein Zentrum zur Abwehr unkonventioneller Spreng- oder Brandvorrichtungen (Counter Improvised Explosive Device, C-IED) errichtet.

2019 führt die Bundesregierung ihre finanzielle Unterstützung humanitärer Hilfsmaßnahmen für die von Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen in Somalia und für somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern fort. Partner hierfür sind das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Welternährungsprogramm und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen sowie weitere deutsche und internationale Hilfsorganisationen in den Bereichen Ernährungshilfe, Schutz, Unterkünfte, Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene sowie medizinische Grundversorgung. 2018 konnten humanitäre Hilfsmaßnahmen in Höhe von rund 75 Mio. Euro umgesetzt werden, 2019 sind bislang 65 Mio. Euro bereitgestellt worden. Außerdem zahlte die Bundesregierung in den Gemeinsamen Nothilfefonds der Vereinten Nationen ein. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung somalische Flüchtlinge in den Nachbarländern Kenia, Äthiopien, Dschibuti und Jemen.

Als Teil der Bundesregierung engagiert sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung mit entwicklungspolitischen Maßnahmen im Gesamtwert von ca. 237 Mio. Euro in Somalia. Darin enthalten sind 103,44 Mio. Euro, die Deutschland am 4. Oktober 2017 bei bilateralen Regierungsgesprächen in Berlin zugesagt hat, um das entwicklungspolitische Portfolio der Bundesregierung in Somalia weiter auszubauen. Die Bundesregierung schafft damit gemeinsam mit somalischen und internationalen Partnern die strukturellen Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebensperspektiven und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten der somalischen Bevölkerung im eigenen Land. Dies geschieht unter anderem durch die gezielte Verbesserung produktiver Infrastruktur und den Aufbau beruflicher Ausbildungssysteme für junge Somalis und rückkehrende Flüchtlinge. Zugleich setzt die Bundesregierung auf vergleichsweise kurzfristig wirkende Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation und Widerstandsfähigkeit besonders vulnerabler Gruppen. Ergänzend profitiert Somalia von Regionalvorhaben der Bundesregierung und der Europäischen Union am Horn von Afrika. Während der Dürre- und Hungerkrise am Horn von Afrika im Jahr 2017 hat die Bundesregierung für strukturell wirksame Entwicklungszusammenarbeitsmaßnahmen mit Dürre- und Hungerbezug in der Region etwa 343 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

